
Schutzkonzept der DLRG Darmstadt e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Haftungsausschluss	3
Allgemeine Prävention	4
1. Vertrauensperson – Beauftragte für Kindeswohl und Prävention von Gewalt	4
2. Verhaltenskodex	5
3. Erweitertes Führungszeugnis	5
4. Qualifizierung der aktiven Mitglieder	6
Intervention – Umgang mit Verdachtsfällen	7
1. Informationen und Meldungen	7
2. Dokumentation	9
3. Krisenteam und Einbezug weiterer Personen	9
4. Konfliktlösungen	9
5. Möglicher Umgang mit Verdachtspersonen	10
6. Kommunikation	10
7. Umgang bei falschem Verdacht	10
8. Aufarbeitungsprozess nach Krisenintervention	11
Umsetzung der einzelnen Ressorts	12
1. Bereich Jugend	12
2. Bereich Schwimmen	13
3. Bereich Einsatz	13
4. Bereich Kommunikation	14
Anhang	15
1. Verhaltenskodex - Ehrenkodex der DLRG Darmstadt	15
2. Stufen des Verdachts	16
3. Krisenplan der DLRG-Bundesjugend	18
4. Externe Fachberatungsstellen	19
4. Weitere Literatur	19
Impressum	20

Präambel

Die DLRG Darmstadt betrachtet es als ihre moralische und ethische Verpflichtung, ein konsequentes und umfassendes Schutzkonzept zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Form von Gewalt zu etablieren. Wir sind zutiefst überzeugt, dass jede Form von Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, inakzeptabel ist und keinerlei Raum in unserer Organisation finden darf. Unsere höchste Priorität liegt darin, eine sichere Umgebung für alle Mitglieder und Teilnehmer:innen zu schaffen, in der sie respektiert, geschützt und gestärkt werden.

Es ist unser erklärtes Ziel, eine Kultur des Vertrauens, der Offenheit und der gegenseitigen Unterstützung zu schaffen, in der Übergriffe keinen Platz haben. Wir setzen auf eine klare Kommunikation und transparente Prozesse, um sicherzustellen, dass jede Meldung ernst genommen wird und angemessen behandelt wird. Wir fördern eine Kultur des Hinsehens und der Beteiligung.

Unser Vorstand und unsere Führungskräfte tragen eine besondere Pflicht, die Einhaltung der Schutzrichtlinien sicherzustellen und für ein sicheres Umfeld zu sorgen. Wir legen großen Wert darauf, dass unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen umfassend geschult werden, um Anzeichen von (sexualisierter) Gewalt zu erkennen und adäquat darauf zu reagieren.

Die DLRG Darmstadt verpflichtet sich dazu, ihr Schutzkonzept zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Wir sind bereit auf neue Erkenntnisse, gesellschaftliche Veränderungen und rechtliche Entwicklungen zu reagieren, um unsere Bemühungen stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

Indem wir dieses Schutzkonzept einführen, bekennen wir uns zu einer Kultur der Nulltoleranz gegenüber (sexualisierter) Gewalt und setzen ein deutliches Zeichen für Sicherheit, Respekt und Würde in unserer Organisation.

Zur Erstellung dieses Konzeptes wurden das Schutzkonzept der DLRG-Bundesjugend und die Leitlinien der DLRG-Jugend Hessen verwendet. Bei Bedarf können dort tiefergehende Informationen gefunden werden.

DLRG Darmstadt

Haftungsausschluss

Dieses Schutzkonzept dient der Prävention von Gewalt und beschreibt verbindliche Maßnahmen, Grundsätze und Vorgehensweisen für den jeweiligen Verantwortungsbereich. Die Anwendung erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen gesetzlichen und internen Vorgaben. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung ist nur nach vorheriger Information der DLRG Ortsgruppe Darmstadt zulässig. Die DLRG Ortsgruppe Darmstadt übernimmt keine Haftung für Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen Dritter sowie für Schäden, die aus einer nicht sachgemäßen, unvollständigen oder ohne Anpassung an die konkreten örtlichen Verhältnisse erfolgenden Umsetzung resultieren. Etwaige erforderliche Ergänzungen oder Anpassungen sind in eigener Verantwortung vorzunehmen.

Allgemeine Prävention

1. Vertrauensperson – Beauftragte für Kindeswohl und Prävention von Gewalt

Als Teil unserer Bemühungen zur Prävention von Gewalt beauftragen wir volljährige Personen außerhalb des Vorstandes der DLRG Darmstadt als Vertrauensperson. Es wird angestrebt hier mindestens eine Person und im besten Fall zwei Personen verschiedenen Geschlechts* zu ernennen. Dies soll zum einen die Hemmschwelle senken, sich an die Vertrauensperson zu wenden, und zum anderen die Anonymität von Anfragen gegenüber dem Vorstand ermöglichen.

Ziel ist es, eine offene Feedback-Kultur zu etablieren, damit sich alle Mitglieder sowohl bei Bedenken und Sorgen als auch bei konkreten Verdachtsfällen an die Vertrauensperson wenden können.

Die Rechte und Pflichten der Vertrauensperson umfassen maßgeblich:

- Einleiten von gezielten Schritten als Interventionsmaßnahmen im Falle eines Verdachts oder einer Beschwerde und gegebenenfalls hinzuziehen
 - externer Beratungsstellen zur Einordnung der Verdachtsarten und weiteres Vorgehen,
 - übergeordneter Vertrauensperson des Landesverbandes sowie
 - Information an Vorstand.
- Unterstützung und Beratung der Ressorts bei der Umsetzung der unten genannten ressortspezifischen Maßnahmen
 - Koordination der Prävention von Gewalt im Verein
 - Diskrete und vertrauenswürdige Person für jegliche Präventionsthemen im Verein sein
 - Schaffung einer internen Öffentlichkeit über das Schutzkonzept sowie über die Existenz und Aufgaben der Vertrauensperson
 - Organisation von Schulungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen
 - Angebote zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
 - Einarbeiten von Interessent:innen für die Arbeit als Vertrauensperson
 - Kooperation mit dem Ressort Kommunikation
 - Kontrolle der erweiterten Führungszeugnisse
 - Kontrolle des Ehrenkodex
 - Bericht an den Vorstand im Rahmen von Vorstandssitzungen

Die Vertrauensperson soll von der Jugendleitung vorgeschlagen werden und wird vom Vorstand beauftragt. Die gewählte Person übernimmt damit bis auf Widerruf die hier genannten Rechte und Pflichten. Die beauftragte Person wird der DLRG Landesjugend Hessen namentlich genannt und gilt als erste Ansprechperson für Betroffene und andere Mitglieder.

Bei der Wahl einer beauftragten Person wird darauf geachtet, dass sie für Kinder und Jugendliche möglichst niedrigschwellige ansprechbar ist. Weiterhin ist die beauftragte Person nach Möglichkeit JuLeiCa Inhaber:in mit Fortbildungen in der Prävention von Gewalt sein und sollte eine Fortbildung als Ansprechperson besucht haben. Sollte es keine beauftragte Person geben, übernimmt die Jugendleitung die o. g. Aufgaben kommissarisch.

Anfragen an die Vertrauensperson können persönlich oder per Mail an vertrauensperson@darmstadt.dlrg.de gerichtet werden. Jede Anfrage wird von der beauftragten Person protokolliert und datenschutzgerecht aufbewahrt. Die weitere Kommunikation muss per E-Mail oder persönlich erfolgen.

Die beauftragte Vertrauensperson wird unter anderem auf der Website der DLRG Darmstadt, aber auch bei Kinder- und Jugendveranstaltungen vorgestellt. Außerdem wird allen Betreuer:innen im Jugendbereich, aktiven Trainer:innen, aktiven Einsatzkräften und Vorstandsmitgliedern kommuniziert, wer die Vertrauensperson ist.

2. Verhaltenskodex

Im Verhaltenskodex wird die Werterhaltung der DLRG Darmstadt dargelegt. Sie handelt von Selbstbestimmung, Mitbestimmung, Toleranz und Verantwortung. Der Verhaltenskodex stellt sicher, dass die DLRG Darmstadt sich aktiv für den Schutz der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen einsetzt. Durch das Unterzeichnen des Verhaltenskodex verpflichten sich die Unterzeichnenden die Werte der DLRG Darmstadt und DLRG-Jugend anzuerkennen, den Werten entsprechend zu handeln und alles für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu leisten sowie für deren Wohlergehen einzutreten.

Alle Betreuer:innen, Trainer:innen, Einsatzkräfte und Vorstandsmitglieder müssen den Verhaltenskodex der DLRG Darmstadt (unabhängig ihres Alters) unterschreiben. Aktuell wird von allen Aktiven der HiOrg-Server als Organisationsplattform genutzt. Der Verhaltenskodex, die Belehrung zur Prävention von Gewalt sowie die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis soll an die Vergabe des Zugangs gekoppelt werden und wird schriftlich dokumentiert. Hierzu soll die Vorlage im Anhang (siehe Seite 15) genutzt werden.

Die jeweilige Ressortleitung ist in Zusammenarbeit mit der Vertrauensperson für das Einholen der Unterschrift und die Aufklärung über den Ehrenkodex verantwortlich. Das Dokument wird im Original sicher verwahrt und die gegebene Unterschrift von der Vertrauensperson mit Datum dokumentiert. Nach Austritt wird das Dokument drei Jahre aufbewahrt.

3. Erweitertes Führungszeugnis

Wir fordern alle fünf Jahre die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von Aktiven über 16 Jahren. Die Vertrauensperson ist verantwortlich für die Kontrolle und wird von den jeweiligen Ressortleitungen unterstützt.

Wir stellen fest, dass die Arbeit in der DLRG im Allgemeinen nicht danach zu trennen ist, ob sie ausschließlich Erwachsene betrifft oder auch Kontakt zu Minderjährigen besteht. Von der Nachweispflicht betroffen sind also insbesondere:

- Alle Betreuer:innen im Jugendbereich
- Aktive Trainer:innen
- Aktive Einsatzkräfte
- Vorstandsmitglieder und beauftragte Personen

Alle aufgeführten Tätigkeiten und Positionen dürfen selbstständig erst ab einem Alter von 16 Jahren ausgeführt werden. Personen unter 16 Jahren benötigen eine Ansprechperson über 16 Jahren, die sie in ihren Aufgaben beaufsichtigt.

Für die regelmäßige Überprüfung des Führungszeugnisses werden alle betroffenen Aktiven spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist (fünf Jahre) daran erinnert, das erweiterte Führungszeugnis erneut vorzulegen.

Die jeweiligen Ressortleitungen (Jugend, Schwimmen, Kommunikation und Einsatz) melden zeitnah neue, von der Nachweispflicht betroffene Mitglieder (siehe oben) an die Vertrauensperson. Diese stellt in

Zusammenarbeit mit den Ressortleitungen die Bestätigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses mit Antrag auf Kostenbefreiung aus.

Das Führungszeugnis wird von der Vertrauensperson oder der Ressortleitung im Papier-Original eingesehen und die Sichtung datenschutzgerecht protokolliert. Eine Nachbildung jeglicher Form des Führungszeugnisses darf von der mit der Einsicht betrauten Personen nicht angenommen oder erstellt werden. Ebenso dürfen keine Notizen über etwaige Einträge angefertigt werden.

Alle Vorstandsmitglieder und in Ausnahmefällen beauftragte Personen sowie die Vertrauensperson haben Einsicht in die hinterlegte Information (Überprüfung bestanden oder nicht bestanden sowie Datum der letzten Überprüfung). Sofern sich im Führungszeugnis eine Verurteilung wegen der in § 72 StGB VIII genannten Straftatbestände vorfindet oder das Vorlegen des Führungszeugnisses verweigert wird, wird das Mitglied von allen Veranstaltungen und Kursen (Ausnahme: Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen) ausgeschlossen.

4. Qualifizierung der aktiven Mitglieder

Ziel ist es, mindestens jedes Jahr ein Seminar mit dem Schwerpunkt Prävention von Gewalt zu veranstalten. Dieses wird nach Rücksprache mit dem Vorstand von der Vertrauensperson veranstaltet und kann beispielsweise in Kooperation mit der DLRG-Landesjugend oder der Sportjugend Hessen organisiert werden.

Bei den Besprechungen der jeweiligen Ressorts (beispielsweise von Jugend- oder Ausbildungsbesprechungen) soll der grenzwahrende Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie dieses Schutzkonzept thematisiert und als verbindlich vorgestellt werden. Vor dem Ersteinsatz von Aktiven muss in jedem Fall durch eine Ressortleitung oder die beauftragte Vertrauensperson eine kurze Einführung in das Schutzkonzept gegeben werden. Hier bei soll die Vertrauensperson über neue Personen und die Durchführung der Einführung informiert werden.

Intervention – Umgang mit Verdachtsfällen

1. Informationen und Meldungen

Sollte es zu konkreten Verdachtsfällen kommen, wird nach den Vorschlägen des Schutzkonzeptes der DLRG-Bundesjugend in der jeweils aktuellen Fassung vorgegangen. Der Krisenplan der DLRG-Bundesjugend (im Anhang) wurde im Folgenden für die DLRG Darmstadt weiter konkretisiert, um einen reibungslosen Ablauf im Ernstfall zu erleichtern.

Die direkt oder indirekt betroffene Person wendet sich an die Vertrauensperson, welche über das weitere Vorgehen entscheidet. Es ist immer auf die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu achten.

Jede Meldung wird ernst genommen und hat einen Ablauf nach Schema aus Abbildung 1 zur Folge.

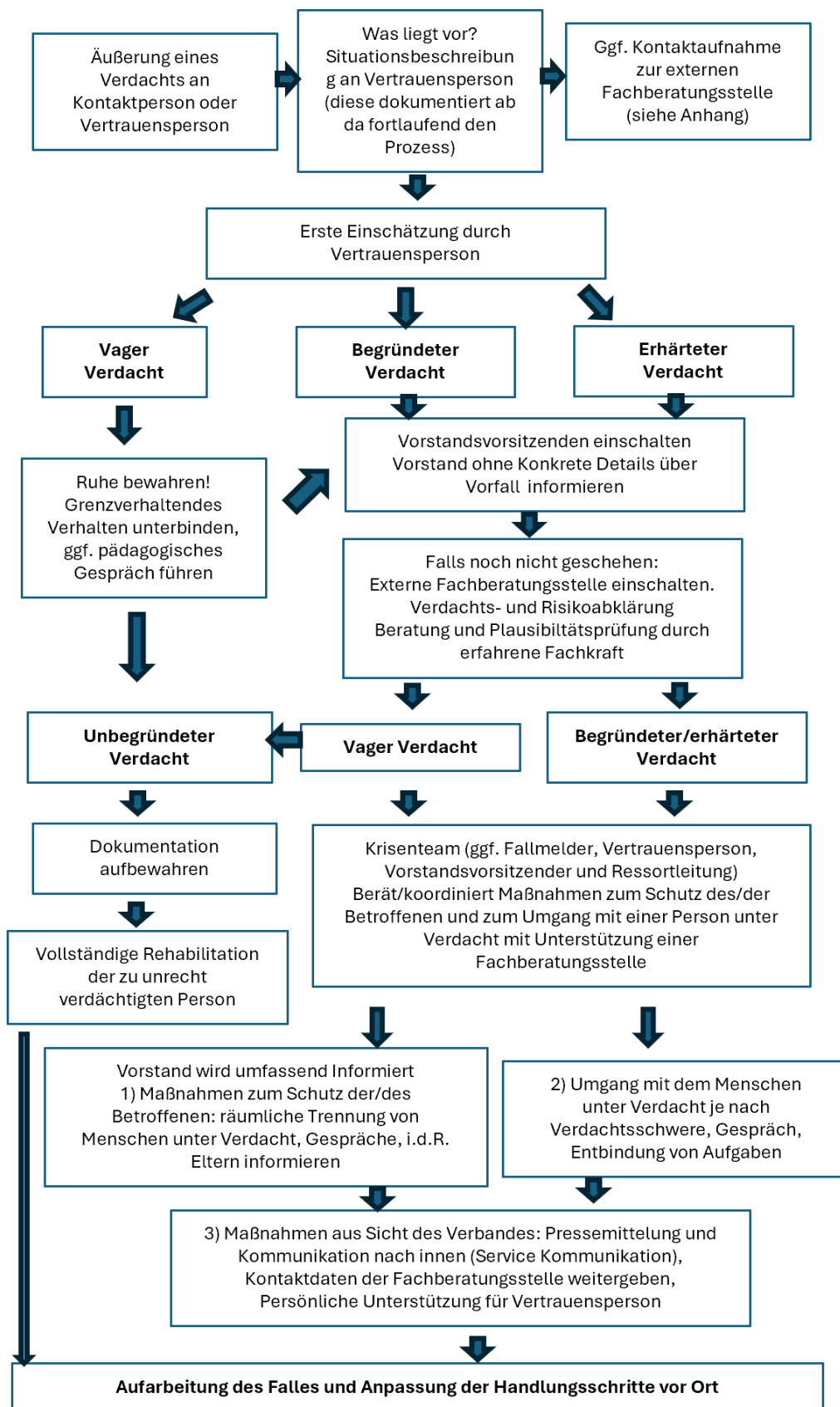


Abbildung 1: Vorgehen bei Verdachtsfällen

2. Dokumentation

Der gesamte Verdachtsfall wird von der Vertrauensperson lückenlos dokumentiert. Die Erstinformationen werden nach Meldung möglichst objektiv aufgenommen. Eindrücke, Folgerungen und Zitate müssen kenntlich gemacht werden. Es werden darüber hinaus alle unternommenen Schritte, Absprachen und Vereinbarungen sowie die Kommunikation im Verein dokumentiert (mit Datum, Uhrzeit, Beteiligten, Beobachtung, Aussagen, Entscheidungen, Aktivitäten, Begründung und Sonstiges).

3. Krisenteam und Einbezug weiterer Personen

Bei der Intervention soll darauf geachtet werden, dass so viele Personen wie nötig, aber so wenige wie möglich einbezogen werden. Nicht beteiligte Ressortleitungen werden erst detailliert über die Situation aufgeklärt, wenn das Krisenteam gebildet wurde und erste Schritte eingeleitet werden. Hier muss ebenfalls sichergestellt werden, dass Äußerungen über Verdachtsmomente nicht ohne vorherige Absprachen an Personen außerhalb des Krisenteams und des Vorstandes kommuniziert werden.

Das Krisenteam sollte möglichst aus dem Vorstandsvorsitzenden, der Vertrauensperson, der Ressortleitung, der meldenden Person und externen Fachberater:innen bestehen. Bei eigener Betroffenheit ist die nächsthöhere Ebene zu informieren. Alle Gespräche sollen mit dem gesamten Krisenteam stattfinden.

Da die Gespräche mit Fallmelder:innen vertrauensvoll stattfinden, weist die beauftragte Vertrauensperson im Laufe der Gespräche darauf hin, dass die Situation auch mit anderen Kontaktpersonen (falls gewünscht ohne Nennung der Namen) besprochen wird, sobald dies zutreffend ist.

Mögliche Fachberatungsstellen, die auch bereits bei einem Verdacht falls gewünscht anonym um Rat gefragt werden können (weitere Informationen siehe Anhang Abbildung 4):

Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen e.V.

Wildwasser Darmstadt e.V.

Der Kinderschutzbund Bezirksverbund Darmstadt e.V.

4. Konfliktlösungen

In Fällen einfacher (beispielsweise verbaler) Grenzverletzung kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeug:innen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. die Bestätigung des Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

In allen anderen Fällen sind eigene „Ermittlungen“ in jedem Fall zu unterlassen, um betreffende Personen nicht aufmerksam zu machen. Auch eine Zeugenbefragung ohne externe Fachberater:innen ist unbedingt zu unterlassen.

Für die betroffene Person ist Unterstützung sicherzustellen, wobei die therapeutische Hilfe nicht vom Sportverein geleistet wird und von der internen Konfliktlösung getrennt wird. Es ist außerdem wichtig das psychologische Wohlergehen der Vertrauensperson in den Vordergrund zu stellen.

Als direkte Konsequenz werden die betroffene und die verdächtige Person getrennt. In Rücksprache mit den externen Fachberatungsstellen soll über die Situation des Betroffenen beraten werden und die Sorgeberechtigten einbezogen werden.

5. Möglicher Umgang mit Verdachtspersonen

Gemeldete Personen sind Personen, bei denen ein begründeter Verdacht vorliegt, dass sie (sexualisierte) Gewalt verübt haben. Es gilt auch hier die Fürsorgepflicht der DLRG und DLRG-Jugend für alle (auch ehrenamtlich) für sie tätigen Personen.

Im Falle einer einfachen (beispielsweise verbalen) Grenzverletzung ohne Möglichkeit einer Straftat, sollte nach Klärung des Sachverhaltes das Gespräch gesucht werden und getroffene Entscheidungen dargestellt und begründet werden. Am Ende des Gesprächs sollen konkrete Vereinbarungen getroffen werden. Minderjährige Beteiligte brauchen bei Bedarf selbst Unterstützung. Hier kann eine Beratungsstelle hinzugezogen werden.

Mögliche Sanktionen, die vom Vorstand in Rücksprache mit dem Krisenteam und der externen Beratungsstelle getroffen werden können, können sein:

- Die Vereinbarung ein gemeinsames Gespräch mit der betroffenen Person zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann
- Die schriftliche Verpflichtung der beschuldigten Person die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten
- Sanktionen im Falle einer Wiederholung festhalten
- Entbindung von Verantwortung

In allen weiteren Fällen sollen weitere Veranlassungen ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen getroffen werden.

6. Kommunikation

Im Bedarfsfall ist eine offene Kommunikation mit Einbezug der externen Beratungsstellen, dem Vorstand, insbesondere der Ressortleitung Kommunikation, empfehlenswert. Hier sollte abgewogen werden, ob eine Information an die Mitglieder erfolgen soll. Eine Information der Sorgeberechtigten ist nur in bestimmten Situationen sinnvoll. Es sollte sachlich informiert werden, dass etwas vorgefallen sein soll oder vorgefallen ist. Dabei werden ebenfalls Informationen über externe Fachberatungsstellen und Vertrauensperson innerhalb der DLRG für weitere Fragen benannt.

Eine Reaktion auf Anfragen der Presse oder eine bestehende mediale Dynamik zu einem Vorfall kann nötig werden. Für eine Zusammenarbeit mit der Presse sind eine klare Kommunikation und die genaue Benennung von Zuständigkeiten wichtig.

Deshalb sollten Anfragen nicht spontan beantwortet werden, im Krisenteam und im Bedarfsfall mit der externen Fachberatung abgestimmt werden.

7. Umgang bei falschem Verdacht

Ein unbegründeter Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person. Auch wenn der Verdacht unbegründet ist, müssen Kinder weiterhin geschützt werden. Ziel ist eine vollständige Rehabilitation der falsch verdächtigten Person. Je vertraulicher die Intervention gehandhabt wird, desto einfacher ist die anschließende Rehabilitation. Hier liegt die Zuständigkeit bei dem Vorstand und der Vertrauensperson. Dazu ist eine transparente Informationsweitergabe (an alle schon informierten Personen) über Ergebnis und Absprachen der Intervention nötig.

8. Aufarbeitungsprozess nach Krisenintervention

Im Aufarbeitungsprozess durch das Krisenteam und den Vorstand soll eine Analyse der Ausgangssituation sowie der Handlungsabläufe im Sportverein vor, während und nach Bekanntwerden von (sexualisierter) Gewalt. Betroffene von (sexualisierter) Gewalt sollten eine Anerkennung ihrer Erfahrung seitens des Vereins erhalten, beispielsweise eine persönliche oder öffentliche Entschuldigung. Hierbei ist es wichtig, den Kontakt zu den Betroffenen aufrechtzuerhalten. Für die Prävention von Gewalt sollen basierend auf der vorgefallenen Situation neue Ziele entwickelt werden, um die bestehenden Strukturen und dieses Konzept anzupassen. Hierbei ist die Partizipation von allen betroffenen gewünscht. So kann die Sicht aller Beteiligten, der Eltern und Kinder und Jugendlichen sowie weiterer Vereinsmitglieder einbezogen werden. Der Abschluss der Interventionen soll an alle Beteiligten gleichzeitig kommuniziert werden. Ein klarer Verweis an externe psychologische Betreuung sollte erfolgen.

Umsetzung der einzelnen Ressorts

Nun werden konkrete Maßnahmen zur Prävention von Gewalt in den einzelnen Ressorts aufgezählt. Diese werden in Zusammenarbeit von der zuständigen Ressortleitung und der Vertrauensperson regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

1. Bereich Jugend

Die nachfolgenden Maßnahmen gelten für alle Veranstaltungen der DLRG-Jugend. Dazu zählen Tagungen der Organe und Veranstaltungen, die zwar von der Jugend beworben aber nicht durchgeführt werden. Kann bei Veranstaltungen die Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzepts oder einer vergleichbaren Regelung nicht garantiert werden, darf diese nicht beworben werden.

- Auf jeder Veranstaltung sollten mindestens zwei Betreuer:innen als Ansprechpersonen benannt. Die Ansprechpersonen müssen in die Grundsätze der Prävention von Gewalt unterwiesen worden sein oder entsprechende Qualifikationen vorweisen. Dazu zählen beispielsweise JuLeiCa, Wachführer:in und PsG-Module der Bundesjugend.
- Die Ansprechpersonen müssen stets anwesend sein. Über Nacht muss keine Nachtwache eingerichtet werden, die Ansprechpersonen müssen aber erreichbar oder zu wecken sein.
- Im Kontakt zwischen Betreuer:innen und Teilnehmer:innen sowie Teilnehmer:innen unter 16 Jahren gilt das Sechs-Augen-Prinzip: Jederzeit sollte eine dritte Person anwesend sein oder die Situation einsehen können.

Bei Übernachtungen folgt daraus

- Minderjährige unter 16 Jahren dürfen nicht allein oder zu zweit in einem Raum schlafen
- Betreuer:innen schlafen nicht im gleichen Raum wie Teilnehmer:innen
- Volljährige schlafen nicht im gleichen Raum wie Minderjährige

In Umkleieräumen und gemeinschaftlichen Sanitäreinrichtungen, sowie weiteren Orten, wo ein Fehlen jeglicher Bekleidung zu erwarten ist, muss folgendes gewährleistet werden

- alle Nutzer:innen können diese Orte geschlechtergetrennt* oder allein benutzen.
- Entsprechende Maßnahmen, wie eine Duschampel, müssen bei Bedarf umgesetzt werden.
- Eine Zeitliche Trennung statt einer örtlichen Trennung ist zulässig.
- Alle Regeln für Übernachtungen sind auch hier anzuwenden, wobei Minderjährige unter 16 Jahren diese Orte auch allein benutzen dürfen.

Sind einzelne Maßnahmen bei einzelnen Veranstaltungen nicht umsetzbar, so kann unter folgenden Bedingungen von dem Konzept abgewichen werden

- Abweichungen vom Schutzkonzept sind bei der Veranstaltungsanmeldung ersichtlich.
- Ausnahmen wurden vom Jugendausschuss in einem Beschluss genehmigt und vom Vorstand, sowie den Vertrauenspersonen zur Kenntnis genommen.
- Schutzkonzept bleibt im Kern unverändert.

2. Bereich Schwimmen

- Die Trainer:innen ziehen sich nicht in den Umkleiden mit Teilnehmenden zusammen um, bleiben aber in Hörweite, um ansprechbar zu sein. Muss die Umkleide aus unumgänglichen Gründen betreten werden, sollte vorher angeklopft und sich bemerkbar gemacht werden. Es ist darauf zu achten, dass mindestens ein Trainer* und eine Trainerin* als Ansprechperson für die Teilnehmer:innen erreichbar ist.
- Die Teilnehmenden müssen sich selbstständig oder mithilfe ihrer Eltern umziehen. Bei Elternbegleitung muss die Umkleidekabine des Geschlechts des Elternteils gewählt werden.
- Während der Schwimmkurse, insbesondere der Schwimmanfängerkurse, sollte angestrebt werden, dass immer mindestens ein männlicher* Trainer und eine weibliche* Trainerin anwesend sind.
- Bei jeglichem Körperkontakt mit anderen Personen muss um Erlaubnis gebeten werden (egal ob bei anderen Trainer:innen oder Teilnehmenden). Der Körperkontakt zwischen Trainer:innen und Teilnehmenden muss auf das Notwendigste reduziert werden. Ebenso soll der Körperkontakt von Trainer:innen untereinander auf das Notwendigste reduziert werden.
- Bei Assistenz von Teilnehmenden mit Körperkontakt sind vorzugsweise Schwimnudeln, Schwimmbretter oder andere Hilfsmittel zu verwenden, um Distanz zu wahren.
- Die Trainer:innen dürfen, wenn Teilnehmende darin duschen, nur im Notfall in den Duschkabinenbereich oder sich im Eingang der Duschen platzieren. Trainer:innen sind jedoch in der Nähe der Dusche immer ansprechbar und bei Problemen erreichbar.
- Die Teilnehmenden müssen selbstständig auf die Toilette gehen können, dies wird in der Ausschreibung der Kurse als Voraussetzung gesetzt. Ein:e Trainer:in gleichen Geschlechts* begleitet die Kinder bis vor die Kabinen. Trainer:innen gehen niemals mit in die Toilettenkabine.
- Bei Partner:innen und Gruppenübungen muss darauf geachtet werden, dass alle Teilnehmenden mit der Gruppenkonstellation in Bezug auf den Übungsinhalt einverstanden sind. Auf Wunsch ist eine Geschlechtertrennung* zu ermöglichen.
- Beim Üben der Befreiungsgriffe am Land sollte nach Möglichkeit ein T-Shirt über der Badekleidung getragen werden.
- Beim Abnehmen der Befreiungsgriffe sollten Trainer:innen verschiedener Geschlechter* anwesend sein, sodass ein Abnehmen der Griffe von Trainer:innen gleichen Geschlechts* erfolgen kann. Trainer:innen dürfen erst ab 16 Jahren Befreiungsgriffe abnehmen.

3. Bereich Einsatz

- Für Maßnahmen in Umkleideräumen und gemeinschaftlichen Sanitäranlagen siehe Bereich Jugend, wobei Betreuer:innen durch Aktive ersetzt werden können.
- Getrennte Umkleiden können auch durch die zeitversetzte Nutzung des gleichen Raumes realisiert werden.
- Es muss ein abschließbarer Umkleideraum vorhanden sein.
- Solange beim Umziehen mindestens Badekleidung angezogen bleibt, darf ein Umziehen auch außerhalb von geschlossenen Räumen erfolgen. Diese Ausnahmeregelung gilt explizit nur für Badebekleidung, nicht für Unterwäsche.
- Es wird darauf geachtet, dass bei Anwesenheit von minderjährigen Aktiven ein Erwachsener gleichen Geschlechts* beim WRD anwesend ist.

- Bei Einsatzübungen mit Körperkontakt muss darauf geachtet werden, dass alle Teilnehmenden mit der Gruppenkonstellation in Bezug auf den Übungsinhalt einverstanden sind. Auf Wunsch ist eine Geschlechtertrennung* zu ermöglichen.

4. Bereich Kommunikation

- Auch im digitalen Bereich sind wir uns der Verantwortung bewusst. Sollte es zu Vorfällen auf den digitalen Plattformen der DLRG Darmstadt kommen, werden diese ebenso ernsthaft und zügig behandelt wie analoge.
- Es werden keine foto- oder videografischen Aufnahmen ohne Einverständnis der jeweiligen Person (bei minderjährigen Personen zusätzlich das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten) gemacht. Dieses Einverständnis muss schriftlich vorliegen, beispielsweise in einem Modelvertrag. Dies wird vom Vorstandsmitglied Ressort Kommunikation sichergestellt.
- Bei Aufnahmen und Veröffentlichungen von Bildern dürfen minderjährige Mitglieder unabhängig von gegebenen Modelrechten von Erziehungsberechtigten nicht in Badekleidung dargestellt werden.
- In Verdachtsfällen unterstützt die Ressortleitung in enger Absprache mit den externen Beratungsstellen bei der Erstellung von Elterninformationen oder Pressemeldungen, um die Verbreitung von Falschnachrichten zu verhindern.

Anhang

Verhaltenskodex - Ehrenkodex der DLRG Darmstadt

Hiermit verpflichte ich mich,

Name, Vorname

Geburtsdatum (geb. am)

1. Ich erkenne Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten an und unterstütze sie bei der Verwirklichung ihrer Rechte.
2. Ich werde das Recht des mir anvertrauten Menschen auf körperliche und seelische Unversehrtheit achten und keine Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer, sexueller oder sonstiger Art, ausüben.
3. Ich vertrete die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität im Rahmen meiner Tätigkeit in der DLRG.
4. Ich werde die Individualität jedes Menschen achten und seine persönliche Entwicklung und Einbindung in die Gesellschaft unabhängig von seinem Geschlecht, seiner sexuellen Orientierung, Religion oder Nationalität fördern.
5. Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets nach dem Entwicklungsgrad der mir anvertrauten jungen Menschen ausrichten.
6. Ich bin Vorbild für die mir anvertrauten jungen Menschen, werde stets die Einhaltung zwischenmenschlicher und sportlicher Regeln vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play handeln.
7. Ich gewährleiste den mir anvertrauten jungen Menschen bei allen sportlichen und außersportlichen Angeboten Selbst- und Mitbestimmungsrecht.
8. Ich nehme eine positive und aktive Funktion bei der Prävention von Drogen- und Medikamentenmissbrauch sowie jeglicher Art von Leistungsmanipulation ein.
9. Ich verpflichte mich, soweit es in meinen Möglichkeiten steht, einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen den Ehrenkodex verstoßen wird.
10. Ich verpflichte mich, mit allen mir anvertrauten persönlichen Informationen sensibel umzugehen und diese im Rahmen des Datenschutzes, wenn nicht aus wichtigen Gründen zwingend notwendig, für mich zu behalten.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich, stets die Regeln des Ehrenkodex einzuhalten. Mir ist bekannt, dass der Ehrenkodex Voraussetzung und Bedingung für die Mitarbeit in der DLRG Darmstadt ist.

Ich stimme zu, dass meine Unterzeichnung des Ehrenkodex schriftlich und elektronisch erfasst wird.

Ort, Datum und Unterschrift

Stufen des Verdachts

Um Verdachtsmomente zu unterscheiden und zu bewerten, kann eine grobe Kategorisierung vorgenommen werden. Sollten sich Unklarheiten ergeben, kann zu jeder Zeit eine externe Beratungsstelle mit einbezogen werden. Dieses Unterstützen ebenfalls in der Kategorisierung und Durchführung des Interventionsplanes.

Tabelle 1: Hilfestellung zu Unterscheidung von Verdachtsmomenten

Stufen des Verdachts	Beschreibung	Beispiele	Vorgehen
Unbegründeter Verdacht	Verdachtsmomente lassen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Äußerungen, z.B. eines Mitglieds, wurden missverstanden. Es handelt sich um eindeutige Situation ohne Grenzüberschreitung.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Vager Verdacht	Verdachtsmomente, die an (sexualisierte) Gewalt denken lassen.	Sexualisiertes oder gewalttätiges Verhalten, Distanzlosigkeit gegenüber Mitmenschen. Äußerungen, die als missbräuchlich gedeutet werden können. Verhalten das Grenzen einer Person eventuell überschreiten könnte.	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Einschätzung in Absprache mit dem Interventionsteam des Landesverbands abzusprechen.
Begründeter Verdacht	Vorliegende Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	Detaillierte Berichte von sexuellen oder grenzüberschreitenden Handlungen. Bei Kindern: eindeutiges Auffordern von nichtaltersentsprechenden sexuellen und grenzüberschreitenden Handlungen.	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken mit den Fachkräften. Nur ein begründeter und erwiesener Verdacht führt zur Bildung des Interventionsteams.

Erhärteter Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel.	Täter:in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet. Fotos/Videos zeigen sexuelle Handlungen. Forensisch-medizinische Beweise: übertragene Geschlechtskrankheit, Genitalverletzung durch Fremdeinwirkung. Bei Kindern: Angaben zu sexuellen Handlungen. Sexuelles Wissen, gewaltvolles oder sexualisiertes Verhalten, welche/s nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen kann Täter:in hat sexuelle Grenzverletzung/Missbrauch selbst eingeräumt.	Maßnahmen, um den Schutz von Betroffenen aktuell und langfristig sicherzustellen. Zusammenarbeit und Rücksprachen des Vor-Ort-Interventionsteams des L-JET-T und des Interventionsteams des Landesverbandes. Rücksprache mit Bundeshotline und externen Fachkräften. Bei Kindern: Informationsgespräch mit Eltern, Weiterleitung an Interventionsteam LV oder Fachberatungsstellen. Beim Bekanntwerden eines Missbrauchsfalls außerhalb der DLRG, z.B. im familiären Umfeld – Konsultation des Interventionsteams des Landesverbandes, Fachberatungsstelle, falls gewünscht Strafanzeige durch Betroffene selbst.
---------------------	--	--	--

Krisenplan der DLRG-Bundesjugend

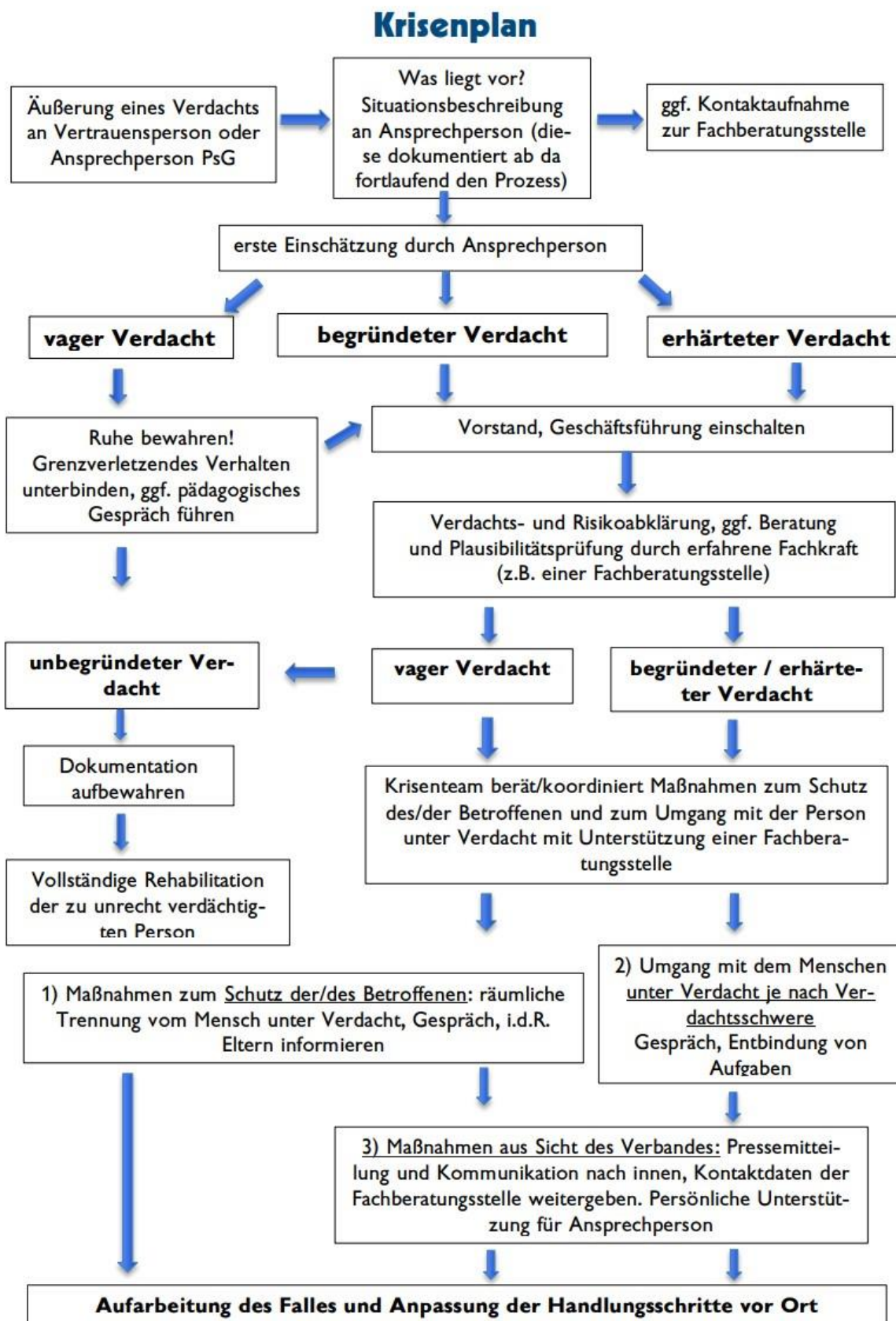


Abbildung 2: Krisenplan aus dem Schutzkonzept der DLRG-Jugend

Externe Fachberatungsstellen

Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen e.V.  Otto-Fleck-Schneise 4 60528 Frankfurt am Main sportjugend-hessen.de Tel.: 069 67 8969 10 Mail: kindeswohl@sportjugend-hessen.de	pro familia gGmbH Beratungsstelle Darmstadt  Fachberatungsstelle für Sexualität, Partnerschaft, Familienplanung und sexuelle Bildung Landgraf-Georg-Str. 120 64287 Darmstadt www.profamilia.de/darmstadt Tel: 06151 / 429420 Mail: darmstadt@profamilia.de Sprechzeiten: Mo, Di, Mi 9 – 12 / 15 – 18 Uhr Do 9 – 12 / 13.30 – 16.30 Uhr Fr 9 – 12 Uhr	Der Kinderschutzbund Bezirksverband Darmstadt e.V.  Der Kinderschutzbund Bezirksverband Darmstadt Holzhofallee 15, 64295 Darmstadt www.kinderschutzbund-darmstadt.de Tel.: 06151 / 360 41 50 Mail: info@kinderschutzbund-darmstadt.de <u>Geschäftszeiten</u> Mo – Fr: 9 – 12 Uhr <u>Eltern-Stress-Telefon</u> Di 10 – 12 Uhr Do 14 – 16 Uhr	Wildwasser Darmstadt e.V.  Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt für Mädchen, Frauen und sie unterstützende Personen Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt für Mädchen, Frauen und sie unterstützende Personen Wilhelminenstr. 19 64283 Darmstadt www.wildwasser-darmstadt.de Tel.: 06151 / 288 71 Mail: info@wildwasser-darmstadt.de <u>Telefonische Sprechzeiten:</u> Mo und Mi: 11 – 13 Uhr Di und Do: 15 – 17 Uhr Offene Sprechzeit: (ohne Voranmeldung) Mi 15 – 17 Uhr
--	--	--	--

Abbildung 3: Beispiele externer Fachberatungsstellen, übernommen von <https://kinder-und-jugendschutz-im-sport.de/ansprechpersonen>, letzter Aufruf: 14.03.2026

Weitere Literatur

FAQ queersensible Jugendreisen. Fakten zur gemischtgeschlechtlichen Unterbringung auf Ferienfreizeiten. Download unter: https://jugendreisen.dbjr.de/fileadmin/user_upload/FAQ-queersensible-Jugendreisen-Fakten-zur-gemischtgeschlechtlichen-Unterbringung.pdf, letzter Aufruf: 31.03.2026

Geschlechtliche Vielfalt in der Jugend(verbands)arbeit. Zugänge und Freiräume für trans* und nichtbinäre Jugendliche ermöglichen. Download unter: https://www.queere-jugendarbeit.de/wp-content/uploads/2022/06/HJR_Broschuere_Trans_Webversion.pdf, letzter Aufruf: 31.03.2026

Schluss mit den Mythen! - Orientierungshilfe Teil I & Die Sexualität fährt mit... - Orientierungshilfe Teil II. Download unter: https://sexuellebildung.evangelische-jugend-nrw.de/wp-content/uploads/2024/09/Orientierungshilfe_Schluss-mit-den-Mythen_Teil-12_komplett_Sexuelle-Bildung-Evangelische-Jugend-NRW.pdf, letzter Aufruf: 31.03.2026

Trans*, inter* und nichtbinäre Personen in der Fachberatung zu sexualisierter Gewalt. <https://content-select.com/de/portal/media/view/65d62f8e-a7c8-4414-a6dc-401fac1b000f>, letzter Aufruf: 31.03.2026

Impressum

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Stadtverband Darmstadt e.V.

Landesverband Hessen e.V.

Bezirk Darmstadt-Dieburg e.V.

DLRG Stadtverband Darmstadt e.V.

Postfach 11 04 16

64219 Darmstadt

E-Mail: info@darmstadt.dlr.de

Vertretungsberechtigter Vorstand

Vorsitzender: Florian Kaldowski | stellv. Vorsitzende: Carina Schulte | Schatzmeister: Tim-Josia Kranz

Gericht

Amtsgericht Darmstadt

Registernummer

VR 1558

Domiziladresse (keine Besucheradresse)

Alsfelder Str. 33 | 64289 Darmstadt

Lizenzierung

Alle eigenen Inhalte dieses Konzepts sind unter der Lizenz CC BY-NC 4.0 (creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0) freigegeben. Auf die Pflicht zur Namensnennung wird verzichtet. Die Inhalte dürfen frei kopiert, verändert und geteilt werden, sofern keine kommerzielle Nutzung erfolgt. Eingebundene Inhalte Dritter wie Screenshots, Bilder und Texte von externen Webseiten unterliegen dem Urheberrecht der jeweiligen Rechteinhaber und sind von dieser Freigabe ausgenommen.